

Erklärung von im Bezirk Mitte tätigen Pflegediensten und dem Bezirksamt Mitte von Berlin zur Sicherstellung einer hochwertigen Pflege und zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch und Abrechnungsmanipulation ambulanter Pflegeleistungen

Die diese Erklärung unterzeichnenden Pflegedienste verurteilen Leistungsmissbrauch und Abrechnungsmanipulation im Pflegebereich entschieden und bekennen sich durch ihr Handeln zur vertrauensvollen und zuverlässigen Zusammenarbeit mit den pflegebedürftigen Menschen und dem Sozialhilfeträger.

Leistungsmissbrauch und Abrechnungsmanipulation meint bewusste fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen, die vertragswidrige oder strafrechtlich relevante Merkmale bezüglich der Qualität der erbrachten Leistungen oder der Abrechnung von Leistungen aufweisen. Die Maßstäbe zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch und Abrechnungsmanipulation richten sich nach abgestimmten Mindeststandards, deren Grundlage der individuelle tatsächliche Bedarf und die daraus resultierende persönliche gesundheitliche Situation des pflegebedürftigen Menschen ist.

Die diese Erklärung unterzeichnenden Pflegedienste und das Bezirksamt Mitte von Berlin verpflichten sich folgende Handlungsmaßstäbe einzuhalten:

1. Erbringung von Leistungen

In der Pflegesituation werden die Pflegeleistungen erbracht die notwendig sind. Dabei werden die vorhandenen Selbstpflegefähigkeiten der Patienten und Patientinnen ausreichend berücksichtigt und Angehörige und nahestehende Personen nach ihren Möglichkeiten in die Pflege eingebunden. Der zu Pflegenden erhält die Unterstützung die er benötigt. Es werden die Maßnahmen ergriffen, die erforderlich sind, um die Gesundheit zu fördern, zu erhalten und das Leben zu schützen.

Werden Leistungen erbracht, die das Notwendige übersteigen, werden diese dem Sozialhilfeträger gegenüber nicht in Rechnung gestellt.

Der Pflegeempfänger wird auf alle möglichen vorrangigen Ansprüche hingewiesen und bei der Geltendmachung unterstützt oder Unterstützung z.B. vom Sozialhilfeträger angefordert.

2. Leistungs- Qualitäts- und Dokumentationsniveau

Es wird sichergestellt, dass sich die Pflegedokumentation durchgehend im Haushalt des zu Pflegenden befindet. Diese enthält mindestens das Stammbblatt, den Anamneseteil, den Planungsteil, Angaben über den Einsatz von Pflegehilfsmitteln und den aktuellen Leistungsnachweis. Die Pflegeplanung ist regelmäßig zu evaluieren und für die Zeit ab Beginn der Pflege oder mindestens für die letzten drei Monate vor Ort aufzubewahren. Der Pflegeprozess muss erkennbar und nachvollziehbar sein.

Der Sozialhilfeträger ist unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt die Pflegedokumentation zu fotografieren oder zu scannen. Der zu Pflegenden muss dazu sein Einverständnis erklären. Sollte die Pflegedokumentation in begründeten Einzelfällen nicht vor Ort sein, ist dies dem Sozialhilfeträger bereits zu Beginn der Pflege schriftlich mit Begründung anzuzeigen.

Ist es erforderlich einen Teil der Pflegedokumentation vorübergehend mit in die Geschäftsräume zu nehmen, ist im Haushalt des zu Pflegenden eine Bestätigung mit Datum, Uhrzeit und Namen desjenigen zu hinterlassen, der den Teil entnommen hat.

Dem Sozialhilfeträger wird jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen gewährt um die erforderlichen Unterlagen einzusehen und ggf. zu dokumentieren.

Dazu gehören auch die Handzeichenlisten, Dienst- und Tourenpläne.

Nur tatsächlich notwendige und erbrachte medizinische und/oder pflegerische Leistungen werden unmittelbar nach der Verrichtung nachvollziehbar in der Pflegedokumentation aufgezeichnet. Werden Leistungen nicht erbracht, sind diese unmittelbar und deutlich zu streichen.

Die Mitarbeiter sind regelmäßig auf die einzuhaltenden Vereinbarungen hinzuweisen und darauf, dass weder Vorabbestätigungen zulässig sind, noch das spätere „Nachkürzeln“, noch das „Kürzeln“ mit fremden Handzeichen. Mitarbeiter werden niemals angewiesen, sich entgegen den rahmenvertraglichen Verpflichtungen zu verhalten.

Jeder Mitarbeiter des Pflegedienstes –einschließlich die Geschäftsführung– verpflichtet sich Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten beim Sozialhilfeträger anzuzeigen. Dies ist auch anonym möglich.

3. Abrechnungsverhalten

Medizinische und/oder pflegerische Leistungen werden in dem tatsächlich erbrachten Umfang abgerechnet. Abwesenheitszeiten des/der Pflegeempfänger z.B. bei Krankenhausaufenthalt, Urlaub usw. werden dem Sozialhilfeträger unmittelbar mitgeteilt. Die Mitteilung kann auch als Email oder Fax erfolgen. (soz-pbe@ba-mitte.berlin.de oder 9018-42422). Dies gilt auch für Zeiten in denen aus anderen Gründen keine Pflege erforderlich ist.

Rechnungen werden mit den entsprechenden Leistungsnachweisen innerhalb von zwei Monaten übersandt. Weichen die erbrachten Leistungen von den bewilligten Leistungen ab, ist dennoch der Leistungsnachweis mit den tatsächlich erbrachten Leistungen einzureichen. Eine doppelte Führung von Leistungsnachweisen ist unzulässig.

4. Fachkräftegebot

Bei Leistungen, deren wirksame Durchführung an eine bestimmte Qualifikation gebunden ist, wird nur dafür qualifiziertes Personal eingesetzt.

Leistungen für deren Erbringung keine Qualifikation vorhanden ist, werden auch nicht als Serviceleistung erbracht (z.B. SGB V Leistungen).

5. Verhaltensmanipulation

Pflegeempfänger werden nicht dahingehend beraten sich pflegebedürftiger zu zeigen als sie es tatsächlich sind. Es werden keinerlei Hilfsmittel benannt oder dargetan, die nicht tatsächlich notwendig sind. Es werden keine materiellen oder immateriellen Vorteile angeboten, damit eine (höhere) Pflegebedürftigkeit vorgetäuscht oder fiktive Pflegeleistungen gegenüber den Kostenträgern abgerechnet werden können. Klienten mittels Medikamenten ruhig zu stellen (Sedierung), um sie hilfloser erscheinen zu lassen, wird auf das Schärfste verurteilt und strikt abgelehnt. Simulierte oder suggerierte (höhere) Pflegebedürftigkeit durch leistungsnachfragende Personen gegenüber dem Kostenträger wird weder initiiert noch toleriert.

6. Keine Prämien in der Kundenakquise

Auf Geld oder geldwerte Leistungen für die Vermittlungen pflegebedürftiger Menschen wird verzichtet. Pflegebedürftige Personen werden in keiner Form bedrängt oder genötigt, Vereinbarungen zur Pflege abzuschließen.

7. Wirtschaftliche Verflechtungen und Interessenkollision

Die Beschäftigung von Angehörigen des Pflegeempfängers beim Pflegedienst, der die Pflege durchführt, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus werden keine Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes als Bevollmächtigte oder Betreuer für die zu betreuenden Klienten eingesetzt.

Der Sozialhilfeträger kann die Arbeitsverträge jederzeit einsehen. Alle in den Handzeichenlisten aufgeführten Personen sind auch tatsächlich im Pflegedienst beschäftigt.

Für alle Beschäftigten des Pflegedienstes wird vor Beschäftigungsaufnahme ein polizeiliches Führungszeugnis eingeholt. Eine Beschäftigung unterbleibt, wenn entsprechende Eintragungen nahelegen, dass die zu pflegenden Personen in ihrer körperlichen oder wirtschaftlichen Integrität gefährdet sind. Für bereits beschäftigte Personen beim Pflegedienst wird das Einholen eines polizeilichen Führungszeugnisses bis zum 30.09.2015 nachgeholt. Auf Wunsch des Pflegedienstes unterstützt das Bürgeramt Mitte die Beantragung eines Führungszeugnisses durch ein vereinfachtes Verfahren für die Betroffenen.

8. Falschzeugnisse

Es werden keine wahrheitswidrigen durch Dritte ausgestellten Bestätigungen (z.B. Ärzte, Therapeuten, gesetzliche Betreuer) verwendet und auch keine finanziellen Vorteile für die Ausstellung derartiger Bescheinigungen angeboten oder geleistet.

Damit sind auch sog. „Gefälligkeitsgutachten“, Atteste sowie Bescheinigungen für direkt oder indirekt nicht erbrachte Leistungen (z. B. Transport zu einem

nicht stattgefundenen Praxisbesuch) gemeint, die die dazu geeignet sind, dem Sozialhilfeträger gegenüber nicht entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Gewinnfokussierung

Das Streben nach branchenunüblichen Gewinnquoten z.B. durch exzessive Kostenminimierung im Personalbereich wird als kein akzeptiertes Unternehmensziel angesehen und somit nicht betrieben.

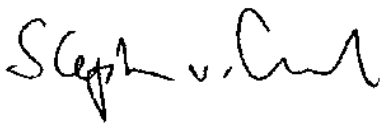
10. Das Sozialamt Mitte verpflichtet sich, den Pflegediensten innerhalb von vier Wochen den festgestellten pflegerischen Hilfebedarf zu übermitteln. Der übermittelte Bedarf ist nicht mit einer Kostenübernahme gleichzusetzen, da er mögliche Eigenleistungen von Angehörigen oder die Nutzung von sozial-integrativen Angeboten im Sozialraum noch nicht berücksichtigen kann.

11. Das Sozialamt Mitte verpflichtet sich, innerhalb von acht Wochen die durch den Pflegedienst zu erbringenden Pflegeleistungen zu bescheiden. Kann diese Frist in begründeten Einzelfällen nicht eingehalten werden, werden der betroffene Pflegedienst vor Ablauf der Frist informiert und die Ursachen für Verzögerung nachvollziehbar dargelegt.

Sollte es zu einem begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen bestehende Vertragsgrundlagen oder zu der Einleitung eines Strafverfahrens kommen, kann der Kostenträger den Verband informieren, bei dem der Pflegedienst zu diesem Zeitpunkt organisiert ist.

Für das Sozialamt Mitte von Berlin

Für den Pflegedienst



Bezirksstadtrat Stephan von Dassel